

KRITIKPUNKTE

Die Maßnahme widerspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit nach §3b des Bundesdatenschutzgesetzes:

Ihre Daten werden ohne Einzelfallprüfung anlasslos auf Vorrat gespeichert und mehrere Jahre vorgehalten.

Keine Einwilligung und keine Widerspruchsmöglichkeit seitens der Betroffenen:

Die Arbeitgeber sind nur zur Datenweitergabe verpflichtet, müssen Sie hierfür aber nicht fragen. Sie haben zwar ein Recht auf Datenauskunft gegenüber der Behörde, aber mindestens während der ersten zwei Jahre kann dieses seitens der Behörde technisch nicht umgesetzt werden.

Insgesamt ist dies ein tiefer, dem Ziel nicht angemessener Eingriff ins Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Risiken bei Datenverarbeitung und Datensicherheit: Die so genannte „Registrierung Fachverfahren“, die die Schlüssel für die Zentrale Speicherstelle ZSS erstellt, ist in Verantwortung der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung ITSG GmbH. Auch die Daten zur geplanten elektronischen Gesundheitskarte sollen von diesem PRIVATwirtschaftlichen Unternehmen verwaltet werden – alles also in einer Hand.

Zwang zur Nutzung der elektronischen Signatur und zur Kostenübernahme:

Ab dem 01.01.2012 sollen die gesammelten Daten für die Beantragung von Sozialleistungen Grundlage sein. Wer Leistungen beantragt, muss dann mittels Chipkartensystem mit elektronischer Signatur der entsprechenden Behörde Datenzugriff gewähren. Dieses System ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zweifelhaft! Die Kosten für die Chipkarte sind zudem vom Bürger selbst zu tragen.

Auch hinsichtlich der Kernziele Bürokratieabbau und Einsparungen ist ELENA zweifelhaft.

Aufgrund all dieser Kritikpunkte halten wir das ELENA-Verfahren für nicht zielführend und für unvereinbar mit dem Grundgesetz. Wir fordern daher die umgehende Aussetzung und Rücknahme der entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Mehr Infos: <http://stopptelena.de>; <http://wiki.piratenpartei.de/ELENA-Verfahren>

KRITIKPUNKTE

Die Maßnahme widerspricht dem Grundsatz der Datensparsamkeit nach §3b des Bundesdatenschutzgesetzes:

Ihre Daten werden ohne Einzelfallprüfung anlasslos auf Vorrat gespeichert und mehrere Jahre vorgehalten.

Keine Einwilligung und keine Widerspruchsmöglichkeit seitens der Betroffenen:

Die Arbeitgeber sind nur zur Datenweitergabe verpflichtet, müssen Sie hierfür aber nicht fragen. Sie haben zwar ein Recht auf Datenauskunft gegenüber der Behörde, aber mindestens während der ersten zwei Jahre kann dieses seitens der Behörde technisch nicht umgesetzt werden.

Insgesamt ist dies ein tiefer, dem Ziel nicht angemessener Eingriff ins Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung.

Risiken bei Datenverarbeitung und Datensicherheit: Die so genannte „Registrierung Fachverfahren“, die die Schlüssel für die Zentrale Speicherstelle ZSS erstellt, ist in Verantwortung der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung ITSG GmbH. Auch die Daten zur geplanten elektronischen Gesundheitskarte sollen von diesem PRIVATwirtschaftlichen Unternehmen verwaltet werden – alles also in einer Hand.

Zwang zur Nutzung der elektronischen Signatur und zur Kostenübernahme:

Ab dem 01.01.2012 sollen die gesammelten Daten für die Beantragung von Sozialleistungen Grundlage sein. Wer Leistungen beantragt, muss dann mittels Chipkartensystem mit elektronischer Signatur der entsprechenden Behörde Datenzugriff gewähren. Dieses System ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zweifelhaft! Die Kosten für die Chipkarte sind zudem vom Bürger selbst zu tragen.

Auch hinsichtlich der Kernziele Bürokratieabbau und Einsparungen ist ELENA zweifelhaft.

Aufgrund all dieser Kritikpunkte halten wir das ELENA-Verfahren für nicht zielführend und für unvereinbar mit dem Grundgesetz. Wir fordern daher die umgehende Aussetzung und Rücknahme der entsprechenden gesetzlichen Regelungen.

Mehr Infos: <http://stopptelena.de>; <http://wiki.piratenpartei.de/ELENA-Verfahren>